

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

August 2025

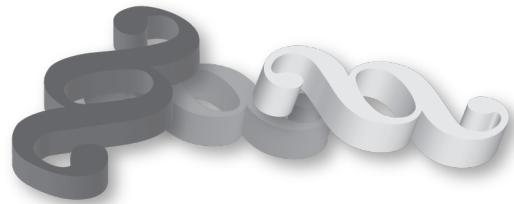


Ernst Röbke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr. Titel

- 1 Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz muss bis zum 31.12.2025 in nationales Recht umgesetzt werden
- 2 Nur anteiliger Schuldzinsenabzug bei unentgeltlicher Übertragung eines Teils des Vermietungsobjekts
- 3 Vorläufigkeitsvermerk zur Rentenbesteuerung entfällt in neuen Steuerbescheiden
- 4 Revision beim BFH zugelassen: Sind Vermietung oder Verkauf nichtexistenter Container als sonstige Einkünfte zu qualifizieren?
- 5 Langjährige Dauer eines Erbscheinverfahrens führt nicht zum Erlass von Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer
- 6 Niedersächsische Finanzämter haben zum 1.7.2025 Telefaxgeräte abgeschaltet

Fundstelle

- Eigener Beitrag
BMF-Schr. v. 6.3.2025 – IV C 1 – S 2256/00042/064/043
- Eigener Beitrag
BFH, Urt. v. 3.12.2024 – IX R 2/24
- Eigener Beitrag
BMF-Schr. v. 10.3.2025 – IV C 4 – S 2255/00236/011/001
BMF-Schr. v. 10.3.2025 – IV D 1 – S 0338/00083/001/081
- Eigener Beitrag
FG Münster, Urt. v. 14.5.2025 – 6 K 608/22 E
- Eigener Beitrag
BFH, Urt. v. 9.4.2025 - X R 12/21
- PM v. 1.7.2025, Nieders. Finanzministerium



Ernst Röbke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

August 2025

Neue Themeninfo – „Kryptowerte und Steuern“

Mit unserer Themeninfo „Kryptowerte und Steuern“ liefern Sie Ihren Mandanten alle wesentlichen Fakten, um sich bis zum 31.12.2025 auf das geplante Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz vorzubereiten.

Sie erhalten auf einen Blick:

- » **Begriffsdefinition und Entstehung**
Verständliche Erläuterung, was unter Kryptowerten zu verstehen ist und wie sie entstehen.
- » **Aktuelle Steuerpraxis**
Darstellung der geltenden Rechtslage: Wer erhebt wo und wie Steuern auf digitale Werte?
- » **Praxisprobleme und Verwaltungsauffassung**
Typische Fragestellungen und Stolpersteine bei der steuerlichen Erklärung.
- » **Ausblick auf das geplante Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz**
Geplante Melde-, Sorgfalts- und Informationspflichten sowie mögliche Sanktionen und Handlungsempfehlungen für eine rechtssichere Mandantenberatung.

Die Themeninfo ist erhältlich als Digitalversion, kurz und bündig auf 4 Seiten, wahlweise mit Kanzlei-Eindruck als PDF und Word-Datei.

Der Preis beträgt ohne Kanzleieindruck 99 € und mit Kanzleieindruck 109 €.

Eine Musterausgabe mit Bestellmöglichkeit finden Sie auf unserer Homepage: www.erv-online.de

Mitteilung über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt

Der BFH hat seine Rechtsprechung bestätigt, dass die Mitteilung an einen Steuerpflichtigen keinen Verwaltungsakt darstellt, wenn die durchgeführte Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt hat. Wegen der Mitteilung über die ergebnislose Außenprüfung greift eine Änderungssperre. Nachfolgend eingereichte Schreiben durch den Steuerberater oder den Steuerpflichtigen können daher keinen Einspruch darstellen.

Im vorliegenden Verfahren ging es um einen Feststellungsbescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, u. a. eines Sonderbetriebsgewinns. Der Bescheid kann eigenständig in Rechtskraft erwachsen. Der Steuerpflichtige bzw. dessen Berater hätte gegen den zuvor ergangenen zugehörigen Gewinnfeststellungsbescheid Einspruch einlegen können, in dem die streitigen Sonderbetriebsausgaben nicht berücksichtigt waren. Im vorliegenden Fall waren diese im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt worden, was von Anfang an streitig war. Mit einer Änderung hätte daher gerechnet werden müssen.
(BFH, Urt. v. 20.2.2025 – IV R 17/22)